



Schutzkonzept vom Kinderhaus Norden e.V.





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1 Bundeskinderschutzgesetz
- 2.2 § 8a Kindeswohlgefährdung
- 2.3 § 8b Anspruch auf Beratung
- 2.4 § 45 SGB VIII Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes
- 2.5 § 47 SGB VIII Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls
- 2.6 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII
- 2.7 Fortbildungen

3. Kindeswohlgefährdung

- 3.1 Definition
- 3.2 Gefährdungsarten
 - 3.2.1 Handlungsbedarf bei Gefährdungen
- 3.3 Formen der Grenzüberschreitung
- 3.4 Verhaltensampel
- 3.5 Gewaltfreie Kommunikation

4. Sexualpädagogisches Konzept

- 4.1 Sexualerziehung
- 4.2 Doktorspiele und Regeln
 - 4.2.1 Regeln für Körpererkundungsspiele
- 4.3 Nähe und Distanz
- 4.4 Wickelsituation
- 4.5 Toilettensituation
- 4.6 Eincremen mit Sonnencreme
- 4.7 Schlafsituation und Ausruhen
- 4.8 Fotos

5. Partizipation

- 5.1 Partizipation im Kindergarten
- 5.2 Partizipation in der Krippe
- 5.3 Partizipation der Eltern
- 5.4 Grenzen der Partizipation



6. Kinderrechte

- 6.1 Rechte unserer Kinder

7. Resilienz

- 7.1 Was ist Resilienz?
- 7.2 Was sagt ein resilientes Kind?
- 7.3 Ziele der Resilienzförderung
- 7.4 Was können wir in der Einrichtung tun?

8. Beschwerdemanagement

- 8.1 Haltung zu Beschwerden und Feedbacks
- 8.2 Ziele des Beschwerdemanagements
- 8.3 Möglichkeiten der Beschwerde
- 8.4 Mündliche Beschwerdemöglichkeiten
- 8.5 Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten
- 8.6 Beschwerdeverfahren

9. Risiko- und Ressourcenanalyse

10. Verfahrenspläne / Notfallpläne

- 10.1 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung
- 10.2 Dokumentation
- 10.3 Notfallplan bei Personalunterschreitung

11. Kooperation und Vernetzung

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

13. Anhänge

- Anhang 1: Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen
- Anhang 2: Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter*innen, Eltern und sonstige interessierte Personen
- Anhang 3: Beschwerde- und Feedbackprotokoll

14. Erklärung



1. Einleitung

Das Kinderhaus Norden e.V., in Trägerschaft einer Elterninitiative, arbeitet seit 1983 mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren und deren Eltern eng zusammen.

Die Pädagogen*innen des Kinderhauses ergänzen und unterstützen Familien und Erziehungsberechtigte in ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben ihrer Kinder.

Die Initiative ist geprägt von einem Geist der gemeinsamen Gestaltung und Verantwortung für alle Belange.

Die Aufgabenverteilung im Haus richtet sich weder nach Geschlecht, Religion noch sonstigen Wertungshaltungen. Alle Mitarbeiter*innen übernehmen selbstverständlich und gleichberechtigt alle anfallenden Aufgaben, welche in ihrem Ressourcenbereich liegen.

Im Kinderhaus führen wir eine Kultur des Miteinanders. Die Organisationsstrukturen sind klar und transparent, sodass der Vorstand, genauso wie der Elternrat in unterschiedlichste Aufgaben mit einbezogen wird.

Dialoge sind auf allen Ebenen vertrauensvoll, klar und verständlich. Diese Haltung sorgt für Offenheit und Transparenz in Bezug auf das Miteinander.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG wird dem Team und dem ehrenamtlichen Vorstand in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden.
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht zur Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Diese Anforderungen werden in dem vorliegendem Kinderschutzkonzept berücksichtigt und fortgeschrieben. Das Konzept ist für jeden zugänglich.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde seit 2021 vom Team des Kinderhauses, mit Unterstützung von Klaus Ewald vom Landkreis Aurich, in Teamtagen der Pädagogen*innen und in Kooperation mit dem
Stand: 26.03.2024

Seite 4 von 44



Vorstand erarbeitet. Seither wird es laufend weiterentwickelt, überprüft und aktualisiert. An dieser Stelle danken wir Herrn Ewald für seine Unterstützung!

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt. In Deutschland ist die Konvention am 03.04.1992 in Kraft getreten.

2.1 Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG)

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Im Folgenden werden die getroffenen Änderungen des SGB VIII, die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen (Kitas) haben, aufgeführt.

2.2 § 8a Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a SGB VIII näher aufgeführt. Von Kitas wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren.

2.3 § 8b Anspruch auf Beratung

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich, haben pädagogische Teams Anspruch auf die Beratung durch den örtlichen Träger. Ebenso wird den Trägern Anspruch auf Beratung eingeräumt.

Diese Erweiterung des § 8a ist erst seit 2012 in das SGB VIII aufgenommen worden.

2.4 § 45 SGB VIII Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes

Im § 45 handelt es sich um die Betriebserlaubnis einer Kita. Diese sieht, laut dem überarbeiteten Gesetz vor, dass ein Kinderschutzkonzept vor Eröffnung der Einrichtung vorgelegt werden muss. Zudem kann

Stand: 26.03.2024

Seite 5 von 44



die Betriebserlaubnis einer Kita entzogen werden, wenn Aspekte des Kinderschutzes nicht umgesetzt werden.

2.5 § 47 SGB VIII Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls

Im § 47 geht es um die Melde- und Dokumentationspflicht und die Aufbewahrung von Unterlagen. Ereignisse und Entwicklungen, die eine Kindeswohlgefährdung betreffen, sind zu melden und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sicherzustellen.

2.6 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Um die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert.

Zudem bieten wir mindestens einen Hospitationstag zu den Bewerbungsgesprächen an, welcher für uns eine Grundvoraussetzung ist, am nächsten Verfahren, dem Bewerbungsgespräch, teilnehmen zu können. Der Bewerber wird in den alltäglichen Tagesablauf integriert, um einen Eindruck von uns und unserer pädagogischen Arbeit zu bekommen. Zudem bekommen auch wir einen ersten Eindruck von dem Bewerber und können im nächsten Schritt, dem Bewerbungsgespräch, über beidseitige Vorstellungen unserer Arbeit sprechen.

Der Träger lässt sich vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

2.7 Fortbildungen

Laut § 13 des Kindertagesstättengesetzes ist der Träger dazu verpflichtet, dass die Leitung, sowie das Team sich regelmäßig fortbilden. Dies ist ein wichtiger Bestandteil, um u.a. beim Thema „Kinderschutz“ auf dem neuesten Stand zu bleiben.



3. Kindeswohlgefährdung

3.1 Definition

Beim Kindeswohl handelt es sich um ein Rechtsgut, welches das gesamte Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes umfasst, wobei das seelische, geistige und körperliche Befinden wichtig ist. „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Scheidungsrecht von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt.

3.2 Gefährdungsarten

Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind ist, umso größer ist das Risiko von dauerhaften Folgeschäden.

Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte vorliegt. Die Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Hygiene) auch auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Dieses gilt sowohl bei Handlungen gegen den Willen des Kindes als auch wenn das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Zudem soll kein Kind dazu genötigt werden, sexuelle Handlungen an anderen Personen durchzuführen.



3.2.1. Handlungsbedarf bei Gefährdungen

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und so weit als möglich, eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

Unter dem Punkt 9. Verfahrenspläne/Notfallpläne werden einzelne Schritte näher beschrieben und erläutert.

3.3 Formen der Grenzüberschreitung

Unter Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen zu verstehen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Diese äußern sich zum einen als unreflektiertes Handeln, im Sinne einer akzeptierten Kultur, oder zum anderen als Annahme eines erprobten Erziehungs- und Beziehungskonzeptes.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Wie der Begriff schon sagt, handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.



Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen, geschweige denn geachtet werden. Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt und von allen mitgetragen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kita nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es allein und im Team zu reflektieren, eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, sowie eine Form auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

In folgenden Punkt wird unsere Verhaltensampel dazu beschrieben.

3.4 Verhaltensampel

Hier stellen wir dar, welches pädagogische Verhalten für uns angemessen, welches kritisch sein kann und welches Verhalten aus unserer Sicht nicht vertretbar ist.

| | |
|--|--|
| Dieses Verhalten ist aus unserer Sicht pädagogisch angemessen und absolut vertretbar! | <ul style="list-style-type: none">- Positive Grundhaltung- Ressourcenorientiert arbeiten- Verlässliche Strukturen- Positives Menschenbild- Den Gefühlen der Kinder Raum geben- Trauer zulassen- Flexibilität (situationsbedingt arbeiten)- Konsequenz sein- Verständnisvoll sein- Nähe & Distanz- Kinder & Eltern wertschätzen- Empathie mit Körpersprache verbalisieren (Mimik & Gestik)- Herzlichkeit & Freundlichkeit- Hilfe zur Selbsthilfe- Verlässlichkeit- Aufmerksames / aktives Zuhören- Jedes (kindliche) Thema wertschätzen- Vorbildliche Sprache- Ehrlichkeit- Authentisch sein |
|--|--|

KINDERHAUS NORDEN



| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Transparenz - Echtheit - Unvoreingenommenheit - Gerechtigkeit - Begeisterungsfähigkeit - Selbstreflexion - Auf Augenhöhe der Kinder sprechen - Impulse geben - Partizipation - Respekt - Humorvolles Arbeiten - Diversität akzeptieren und tolerieren |
| <p>Dieses Verhalten ist aus unserer Sicht pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich. Es kann passieren- muss aber stets reflektiert werden!</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Sozialer „Ausschluss“ als Pause (Kinder vor die Tür begleiten- mit Kindern reflektieren) - Mit Kindern lachen, kein auslachen (empfundene Schadenfreude erfordert dringend eine anschließende Reflexion mit dem Kind) - Regeln ändern (immer gemeinsam erarbeiten/ reflektieren/ kommunizieren) - Überforderung / Unterforderung - Nicht ausreden lassen / nicht beachten - Mangelnde Einsicht / Unbelehrbarkeit - Wegschauen in kritischen / handlungsbedürftigen Situationen - Ein „Donnerwetter“ loslassen - Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (immer mit Begründung!) - Verniedlichungen |
| <p>Dieses Verhalten ist aus unserer Sicht pädagogisch nicht vertretbar!</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Verletzen (z.B. feste am Arm packen) - Gewalt jeglicher Art: Kneifen, Schlagen, Treten, Schubsen, Schütteln - Strafen unter Gewalt - Angst machen - Vorführen / Bloßstellen / lächerlich machen - Herabsetzend vor Kindern über Kinder und / oder Eltern sprechen |



- Dauerhafte laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Anschreien
- Küssen
- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Einsperren / Wegsperren
- Stigmatisieren / Bevorzugen
- Zwingen
- Medikamentenmissbrauch
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Konstantes Fehlverhalten
- Kind beim Kosenamen nennen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

3.5 Gewaltfreie Kommunikation

Gewaltfreie Kommunikation, kurz GFK, ist eine Kommunikationsmethode. Sie hilft eigene Bedürfnisse so zu äußern, dass dein Gegenüber dich versteht. Sie hilft zum Beispiel dabei

- Situationen anzusprechen, die stören.
- Konflikte zu vermeiden und/oder zu lösen.
- ein wertschätzendes Gespräch auf Augenhöhe zu führen.

Die Idee der GFK stammt von Marshall B. Rosenberg. Er sagt: „Empathie ist die wichtigste Grundlage für einen guten Austausch mit anderen Menschen.“

Empathie bedeutet sich in die Einstellung, Gedanken und / oder Empfindungen anderer hineinzufühlen. Somit entsteht ein wertschätzender Austausch.

GFK benutzt dazu vier Haupttechniken.

- Beobachtung:
Situation kurz beschreiben, ohne zu werten und ohne zu interpretieren.
- Gefühl:
Das Gefühl benennen welches durch die Situation / Handlung ausgelöst wurde.
- Bedürfnis:
Beschreibe welches Bedürfnis hinter deinem Gefühl steckt. Was ist für dich in der Situation



wichtig.

- Bitte:
Formuliere eine klare Bitte an den Menschen dir gegenüber, die sich auf das hier und jetzt bezieht.

GFK ist eine innere Haltung bzw. Einstellung und anfangs ist die Anwendung von GFK etwas ungewöhnlich, aber umso mehr man sich darauf einlässt, umso einfacher fällt es einem sie im Alltag umzusetzen.

Beispiel:

Max hat ein starkes Bedürfnis danach, gesehen zu werden. Er könnte versuchen, sich dieses Bedürfnis zu erfüllen, indem er mit dreckigen Schuhen auf dem Tisch tanzt und laut herumbrüllt. Dadurch können die Bedürfnisse von Kim, Helga und Bernd nach Ruhe, Sauberkeit und Harmonie unerfüllt sein. Hier wäre zu überlegen, ob es eine andere Strategie gibt, wie Max' Bedürfnisse die Bedürfnisse der anderen weniger oder gar nicht berührt. Zusätzlich beinhaltet die Haltung der GFK, dass nur wir selbst verantwortlich für unsere Gefühle und Bedürfnisse sind.

Wenn Max auf dem Tisch tanzt und brüllt, dann könnte z.B. Kim verärgert sein, weil sie ein Bedürfnis nach Ruhe hat. Die Verärgerung hat also ihr unerfülltes Bedürfnis zur Ursache. Max' Verhalten ist dagegen nur der Auslöser, das Signal, dass ihr Bedürfnis nach Ruhe nicht erfüllt ist. Es könnte genauso gut sein, dass Helga nicht verärgert ist. Stattdessen erfreut sie sich, dass Max für Stimmung sorgt, weil ihr Bedürfnis nach Unterhaltung erfüllt ist.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Laut einer Recherche findet sexueller Missbrauch zu 52% im familiären Umfeld, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter statt.

Aufgrund dieses Wissens ist eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit gegenüber den uns anvertrauten Kindern. Dabei geht es uns nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „die totale Kontrolle“. Es geht vielmehr darum, Vertrauen und eine Haltung den Kindern gegenüber aufzubauen, dass sie bei Bedarf Gelegenheiten zum Erzählen bekommen und auf aufmerksame und empathische Zuhörer treffen.

Wir wissen, dass sexueller Missbrauch bevorzugt in einem Umfeld erfolgt, welches eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. aufgrund einer Tabuisierung des Themas.

Eine kaum vermittelte Sexualerziehung und kein Wissen über Hilfsmöglichkeiten erschweren die Aufdeckung eines Missbrauchs zusätzlich.



Im Kinderhaus haben wir eine Struktur geschaffen, wie z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz etc., welche den Kindern gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten soll.

Das Thema Sexualerziehung ist in unserer pädagogischen Konzeption bereits beschrieben, welches im folgenden Punkt nochmals aufgegriffen und ergänzt wurde.

4.1 Sexualerziehung

Durch das Erkunden des eigenen Körpers lernt das Kind sich selbst, die eigenen Körpergrenzen und das eigene Geschlechtsorgan kennen. Nackt sein, sich berühren dürfen, ist wesentlich für das Kennenlernen des eigenen Körpers.

Die Eigenberührungen des Körpers haben aber noch andere positive Auswirkungen: Körperstellen, die häufig mit den eigenen Händen berührt werden, werden mehr wertgeschätzt und positiver betrachtet. Für das Erlernen eines wertschätzenden Umgangs mit dem eigenen Geschlechtsorgan ist dies von großer Bedeutung.

Dazu gehört auch das Benennen der Geschlechtsorgane. Denn nur wenn wir über „dasselbe“ sprechen, können Missverständnisse vermieden werden.

Im Sinne der Prävention sexueller Gewalt haben die Aspekte des Berührens und Benennens der eigenen Geschlechtsorgane ein großes Gewicht.

Nur was ich schätze, mag ich schützen und pflegen.

Das Thema „Mein Körper gehört mir“ und die „Schatzkiste“ nehmen einen wichtigen Platz ein. Die Kinder werden von uns bestärkt, dass sie „Nein“ sagen sollen, wenn ihnen eine Berührung unangenehm oder nicht gewollt ist. Ein selbstbewusster Umgang mit dem eigenen Körper, Grenzen und Wünsche anderen gegenüber zu äußern und durchzusetzen, ist ein Ziel, das wir anstreben.

4.2 Doktorspiele und Regeln

Spätestens im Kindergarten wird die Entdeckungslust beim Erkunden des sexuellen Körpers auf Andere ausgedehnt. „Doktorspiele“ sind interessant, gemeinsam aufs Klo gehen, das Berühren des eigenen Geschlechtsorgans, aber auch das Berühren des Geschlechtsorgans von anderen ist spannend. Mädchen und Mädchen, Jungen und Jungen, Jungen und Mädchen sind gleichermaßen aneinander interessiert. Die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte können Kinder in dieser Offenheit unterstützen, indem sie wertende Bemerkungen vermeiden. So sind ein Mädchen und ein Junge nicht automatisch ein "Ehepaar" und zwei Jungen "nur" "beste Freunde".



Bereits kleine Kindergartenkinder wissen sehr genau, dass das sexuelle Berühren des Geschlechtsorgans etwas Lustvolles sein kann. In der Wertigkeitsskala ist die Sexualität für das Kind genauso wichtig, wie andere lustvolle Aktivitäten. Lustvolles Sandspielen, Schaukeln, Springen oder Schwimmen ist ebenso wichtig wie das Berühren des eigenen Körpers. Anders als Erwachsene leben Kinder auch im Umgang mit ihrer Sexualität im „Hier und Jetzt Prinzip“.

Aus diesem Grund ist das Einhalten sozialer Regeln für kleine Kinder nicht immer einfach (im „Hier und Jetzt Prinzip“ haben Regeln kaum eine Logik), schon gar nicht, wenn es darum geht, gute Gefühle erleben zu können. Auch Regeln des Miteinanders müssen erst erlernt werden: Jemand anderen nur dann zu berühren, wenn diese Person dieses auch möchte. Um diesen Lernprozess gehen zu können, brauchen die Kinder aufmerksame Bezugspersonen, die bereit sind diese Regeln in respektvoller und geduldiger Art und Weise immer wieder einzufordern.

4.2.1 Regeln für Körpererkundungsspiele

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen / kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als 1 bis maximal 2 Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Wenn die Pädagogen*innen, Fachpersonen, in den Gruppen, z.B. wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind, nicht in der Lage sind, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, wie z.B., dass die Kinder bei Körpererkundungsspielen bekleidet sein müssen.

4.3 Nähe und Distanz

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei Mitarbeiter*innen als auch bei den betreuten Kindern ernst zu nehmen, zu achten und werden nicht abfällig kommentiert.

In Bezug auf die körperliche Kontaktaufnahme wird auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert und diesen in einer professionellen, geeigneten und angemessenen Weise nachgekommen. Wichtig ist uns, dass



die Signale der Kinder empathisch be- und geachtet werden. So kann jedes Kind entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von den Pädagogen*innen annehmen oder ablehnen möchte.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle „Nähe – Distanz – Verhältnis“ zwischen den Pädagogen*innen und dem Kind.

Ausnahmen sind hier lediglich das, durch das Kind initiierte, Küssen auf die Wange der Fachkraft. Dieses wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Fachkräfte können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung, je nach individueller Befindlichkeit, zulassen oder auch ablehnen.

Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden. Jede Bezugsperson sollte eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern gegenüber kommunizieren.

Grenzverletzungen gegenüber den Kindern, sowie den Pädagogen*innen werden unverzüglich thematisiert.

Von der Verwendung von Kose- und Spitznamen sehen wir ab. Das Team hat sich dazu entschieden die Kinder bei ihrem Vornamen bzw. Rufnahmen anzusprechen.

4.4 Wickelsituation

Das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, bei Toilettengängen oder Umziehsituationen ist für uns von besonderer Bedeutung.

Sich von einer pädagogischen Fachkraft wickeln zu lassen, setzt ein großes Vertrauen voraus, denn in kaum einer anderen Situation ist ein Kind in seiner Intimsphäre verletzbarer. Bevor eine pädagogische Fachkraft das Kind zum ersten Mal wickelt, geschieht dieses in der Eingewöhnung gemeinsam mit dem Elternteil. Dieses dient dazu, Vertrauen aufzubauen und besondere Bedürfnisse des Kindes beim Wickeln in Zukunft beachten zu können.

Das zu wickelnde Kind darf im Kitaalltag entscheiden, wer es wickeln darf. Meistens sind es die Bezugspersonen. Sollte es sich von dieser Person auch nicht wickeln lassen wollen, behalten wir es uns vor, uns bei den Eltern zu melden, um Rücksprache zu halten.

Auf Wunsch der Kinder, dürfen auch Auszubildende und „Buftis“ nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen.

Sollte sich durch Personalnot ergeben, dass die Kinder keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Person haben, welche sie wickelt, wird es von der eingesetzten Fachkraft mit großer Sorgfalt und Respekt der



Intimsphäre des Kindes gewickelt. Denn in diesem Fall steht die Fürsorgepflicht der Kinder für uns an erster Stelle.

Das Wickeln der Kinder darf zum Schutz der Privatsphäre in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden (z.B. Waschraum o.ä.). Hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies soll die Privatsphäre des Kindes und die Sicherheit der Kinder und Mitarbeiter*innen gewährleisten.

4.5 Toilettensituation

Die Toilettensituation ist bei uns „offen“ gehalten. Es gibt im Kindergarten, sowie in den Krippen mehrere Toiletten, welche in Form von Kabinen, durch fest installierte Wände, voneinander getrennt sind. So ist eine erste Privatsphäre des einzelnen Kindes sichergestellt. Zudem wurden an den Türen, welche nicht abschließbar sind, von den Kindern selbst gestaltete „Schilder“ angebracht, welche verdeutlichen sollen, ob die einzelne Kabine besetzt oder frei ist.

Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt sich der Mitarbeiter*in an, indem er fragt, ob er reinkommen darf.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung angeboten. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen von körperlichen Unterschieden, wie oben bereits beschrieben, ist ein wichtiger Prozess der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

4.6 Eincremen mit Sonnencreme

Von Vorteil ist es, wenn die Kinder morgens bereits eingecremt ins Kinderhaus kommen. Das Eincremen bzw. Nachcremen während des Aufenthalts im Kinderhaus führen die Kinder anschließend möglichst selbstständig aus. Die Mitarbeiter*innen leisten altersentsprechende Hilfestellungen, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen.

Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Person respektiert. Sollte sich ein Kind gar nicht eincremen lassen, kann es draußen im Schattenbereich spielen oder sich aufhalten, um einer Verbrennung vorzubeugen.

4.7 Schlafsituation & Ausruhen

Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Mitarbeiter*innen begleitet. Die Kinder haben eine eigene Schlafunterlage und dürfen sich zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und



Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Die Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden jedoch zu keiner Zeit von den Bezugspersonen dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Nach dem Wachwerden haben die Kinder die Möglichkeit, je nach Bedarf mit den Mitarbeitern*innen zu kuscheln. Was ebenfalls von den Kindern ausgehen muss und niemals von den Mitarbeitern*innen.

Kinder, die geweckt werden müssen, werden durch sanfte Berührungen und mit liebevollen Worten aus dem Schlaf geholt.

4.8 Fotos

Während der Betreuungszeit werden für die Eltern und Kinder Fotos aus unterschiedlichen Lebensbereichen und Aktionen angefertigt. Diese sollen u.a. die Entwicklung der Kinder dokumentieren und als Erinnerung dienen. Dazu werden die Fotos über einen externen Anbieter entwickelt und von den Pädagogen*innen in die jeweiligen Portfolios der Kinder abgeheftet.

Wichtig ist uns dabei, dass keine Bilder aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich der Kinder entstehen und / oder veröffentlicht werden. Fotos beim Umziehen, in Unterwäsche, auf dem Wickeltisch oder auf der Toilette verletzen die Intimsphäre und können ggf. eine Straftat darstellen (§ 201a Strafgesetzbuch).

Zu Beginn der Aufnahme eines Kindes, können die Eltern in einer Einwilligungserklärung entscheiden, ob Fotos von ihrem Kind gemacht werden dürfen und / oder innerhalb oder außerhalb der Einrichtung veröffentlicht werden.

5. Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“

(R. Schröder)

„Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist uns sehr wichtig.“

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen



wertschätzen. Sie ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft ist, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen.

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag in der Kita aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren, wie sich Kinder und Pädagogen*innen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und Verantwortung zu übernehmen.

Partizipation in der Kita ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen ausgebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für die Akzeptanz des anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.

Um die Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder zu fördern, bieten wir ihnen altersangemessene Beteiligungen an Entscheidungen.

Die für uns zum jetzigen Zeitpunkt wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, werden nachfolgend detailliert aufgeführt.

5.1 Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche zu äußern.
- Im Morgenkreis werden Kinder an Entscheidungen über die Lied- und/oder Spielauswahl beteiligt, ebenso wer beginnen soll.
- Die Kinder treffen jeden Tag die Entscheidung, mit wem und womit sie spielen möchten.
- Bei Geburtstagen entscheidet das jeweilige Kind, welches Spiel gespielt und welches Lied gesungen wird. Zudem entscheidet es, wer neben ihm sitzen darf.
- Die Kinder werden an Diskussionen- und Entscheidungsprozessen beteiligt und haben eine Stimme.
- Die Fachkräfte erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Regeln für das Zusammenleben in der Gruppe.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht

KINDERHAUS NORDEN



oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu machen.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen,
 - dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht,
 - dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht des / der Pädagogen*innen, stark verschmutzt ist.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z.B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen, an dem gegessen wird.
- Die Kinder dürfen an einem Tag in der Woche entscheiden, wer neben ihnen beim Frühstück, sowie Mittagessen sitzen darf.
- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang angeboten.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.
- Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie an der „Lesepause“ teilnehmen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe für das Kind.
- Die Kinder dürfen während des Ruhens ihre Liegeposition frei wählen.



- Die Ruhezeit dauert mindestens 15 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Spätestens 14:30 Uhr werden sie langsam geweckt, falls sie eingeschlafen sind.

5.2 Partizipation in der Krippe

- Die Kinder haben das Recht sich zu äußern, von wem und wie seine Windel gewechselt werden soll. Der / die Erzieher*in behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernehmen soll, zu bestimmen.
- Die Kinder haben das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achten die Pädagogen*innen auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt situationsangemessen, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann sie zur Toilette gehen. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen,
 - dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht,
 - dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht des Pädagogen*innen, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel es essen möchte.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (allein essen mit Hand oder Besteck). Dabei achtet das pädagogische Personal auf die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, die dem Kind Sicherheit bieten. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln.
Die Fachkräfte haben das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor das Kind sich oder andere gefährdet.



- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Die Fachkräfte achten in ihrem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.
- Das Kind hat das Recht zu entscheiden, welche / r Pädagoge*in es morgens entgegennehmen darf und auf welche Art (auf den Arm oder an die Hand nehmen etc.).
- Im Morgenkreis werden Kinder an den Entscheidungen über die Lied- und/oder Spielauswahl beteiligt, ebenso wer beginnen soll.

Durch diese Form der Mitbestimmung lernen die Kinder,

- * Andere zu verstehen und zu akzeptieren.
- * Entscheidungen zu treffen.
- * ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu erkennen und zu äußern.
- * sich aktiv mit dem Kinderhausalltag auseinanderzusetzen.
- * Zusammenhänge zu verstehen und zu akzeptieren, warum etwas möglich ist oder eben auch nicht.
- * sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinanderzusetzen, Konfliktfähigkeit.
- * selbständiger und selbstbewusster zu werden.
- * dass sie mit und in ihren Entscheidungen ernst genommen werden.
- * Fähigkeiten und Haltungen zu erwerben, die später Grundlage für soziales Handeln und gesellschaftliche Interessen sind.

So entscheiden die Kinder mit:

- * Durch Ausprobieren und eigene Erfahrungen machen
- * Durch unterschiedliche Abstimmungsmöglichkeiten

5.3 Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Beginn der Eingewöhnung ihres Kindes und die tägliche Verweildauer in der Einrichtung.



- Sie entscheiden, über die Teilnahme am Mittagessensangebot. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Eltern werden bei allen Angelegenheiten, die ihr/e Kind/er betreffen, angehört und beteiligt. Aufgabe der Mitarbeiter*innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.
- Die Eltern haben die Möglichkeit sich in Elterngesprächen mit dem pädagogischen Personal über die Entwicklung ihres Kindes auszutauschen.
- Die Eltern haben die Möglichkeit an Elternabenden, sowie themenübergreifenden Elternabenden teilzunehmen, sich auszutauschen und ggf. Themenvorschläge vorzubringen.

5.4 Grenzen der Partizipation

In unserer pädagogischen Arbeit im Haus in der Altersspanne von 1-6 Jahren sind die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder, sowie der individuelle Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Fachkräfte sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie dabei zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen und kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Pädagogen*innen überstimmen können.

Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen

Stand:26.03.2024

Seite 22 von 44



reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind somit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

6. Kinderrechte

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und gelten seitdem für alle Kinder der Welt.

6.1 Rechte unserer Kinder

Zentrale Handlungsleitlinien in den Kitas sind die Erfüllung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention und der Auftrag der inklusiven Bildung. Durch Beteiligung und Mitsprache sollen die Kinder Einfluss auf Themen und Fragen nehmen, welche sie betreffen.

Einige wichtige Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention für uns sind:

Gleichbehandlung:

Artikel 2: Jedes Kind hat die gleichen Rechte. Kein Kind darf wegen seiner Hautfarbe, Religion, Sprache oder seines Geschlechts ausgegrenzt und / oder diskriminiert werden.

Gesundheit:

Artikel 24: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu erleiden.

Bildung:

Artikel 28: Kinder haben das Recht auf Bildung.

Spiel und Freizeit:

Artikel 31: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Freie Meinungsäußerung:

Artikel 12 und 13: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.



Schutz vor Gewalt:

Artikel 19, 32, 34: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

Zugang zu Medien:

Artikel 17: Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu vertreten.

Schutz der Privatsphäre und Würde:

Artikel 16: Kinder haben das Recht das ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

Besondere Fürsorge bei Behinderung:

Artikel 23: Behinderte Kinder haben Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

7. Resilienz

Wir sind uns darüber im Team einig, dass zur Prävention von Gewalttaten die Resilienz gehört. Diese streben wir in unserer pädagogischen Arbeit an und haben sie bereits in unserer pädagogischen Konzeption beschrieben.

7.1 Was ist Resilienz?

Resilienz bedeutet Widerstandsfähigkeit.

Widerstandsfähigkeit ermöglicht einen kompetenten Umgang mit Veränderungen und Belastungen. Eine positive Entwicklung eines Kindes sagt nichts über seine Widerstandsfähigkeit aus. Diese zeigt sich erst, wenn riskante, außergewöhnliche Lebensumstände eintreten und es dem Kind gelingt, besondere Bewältigungsleistungen zu erbringen und diese Lebensumstände zu meistern. Kinder können durch positiv verarbeitete Misserfolge Widerstandskraft entwickeln.



7.2 Was sagt ein resilientes Kind?

Ein resilientes Kind sagt:

Ich habe

- Menschen um mich, die mir vertrauen und die mich bedingungslos lieben,
- Menschen um mich, die mir Grenzen setzen, an denen ich mich orientieren kann und die mich vor Gefahren schützen,
- Menschen um mich, die mir als Vorbilder dienen und von denen ich lernen kann,
- Menschen um mich, die mich dabei unterstützen und bestärken, selbstbestimmt zu handeln,
- Menschen um mich, die mir helfen, wenn ich krank oder in Gefahr bin und die mich unterstützen, Neues zu lernen.

Ich bin

- eine Person, die von anderen wertgeschätzt und geliebt wird,
- froh, anderen helfen zu können und ihnen meine Anteilnahme zu signalisieren,
- respektvoll gegenüber mir selbst und anderen,
- verantwortungsbewusst für das, was ich tue,
- zuversichtlich, dass alles gut wird.

Ich kann

- mit anderen sprechen, wenn mich etwas ängstigt oder mir Sorgen bereitet,
- Lösungen für Probleme finden, mit denen ich konfrontiert werde,
- mein Verhalten in schwierigen Situationen kontrollieren,
- spüren, wann es richtig ist, eigenständig zu handeln oder ein Gespräch mit jemandem zu suchen, jemanden finden, der mir hilft, wenn ich Unterstützung brauche.

Resilienz Bildung passiert nicht während einer bestimmten angebotenen Aktivität. Resilienz ist ein Prozess, der den ganzen Tag passiert. Um diesen Prozess positiv zu beeinflussen, bieten wir den Kindern eine anregende Umgebung, die viel Raum und Material zur kreativen Entfaltung mit anderen Kindern bietet. Freispiele mit der Möglichkeit für eigene Entscheidungsspielräume sind wichtig für die



individuellen Lernerfahrungen von Kindern. Dadurch lernen sie den Umgang mit Problemen oder Schwierigkeiten und entwickeln eigene Fähigkeiten der Problemlösung.

7.3 Ziel der Resilienzförderung

Das Ziel der Resilienzförderung ist für uns, Kindern genügend Kraft zu geben und gleichermaßen schützende Umweltfaktoren aufzubauen. Förderung bedeutet, Kinder gezielt zu stärken und zu unterstützen, damit sie Entwicklungsanforderungen und Krisensituationen bewältigen. Weiterhin geht es uns darum, rechtzeitig Potenziale in der Persönlichkeitsentwicklung zu entdecken und zu fördern.

Die Entwicklung von Resilienz wird durch die Familie, die jeweilige Kultur, Einrichtungen wie Kindergarten und Schule, Gruppenzugehörigkeit und die eigene und besonders emotionale Intelligenz beeinflusst.

7.4 Was können wir in der Einrichtung tun?

| Erzieher*innen fördern Resilienz, indem sie... | Förderung von Kompetenzbereichen |
|---|--|
| das Kind ermutigen, seine Gefühle zu benennen und auszudrücken | Selbstregulation, Impulskontrolle |
| das Kind konstruktiv loben und kritisieren | Positive Selbsteinschätzung, Selbstwertgefühl |
| dem Kind keine vorgefertigten Lösungen anbieten und vorschnelle Hilfestellungen vermeiden | Problemlösungsfähigkeit, Verantwortungsübernahme |
| das Kind bedingungslos wertschätzen und akzeptieren | Selbstwertgefühl, Geborgenheit |
| dem Kind Aufmerksamkeit schenken, aktives Interesse an den Aktivitäten des Kindes zeigen, sich für das Kind Zeit nehmen | Selbstwertgefühl, Selbstsicherheit |
| dem Kind Verantwortung übertragen | Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, Selbstvertrauen, Selbstmanagement |



| | |
|---|---|
| das Kind ermutigen, positiv und konstruktiv zu denken | Optimismus, Zuversicht |
| dem Kind zu Erfolgserlebnissen verhelfen | Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, Selbstvertrauen, Kontrollüberzeugung |
| dem Kind helfen, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen | positive Selbsteinschätzung |
| dem Kind helfen, soziale Beziehungen aufzubauen | soziale Perspektivenübernahme, Kooperations- und Kontaktfähigkeit |
| dem Kind helfen, sich erreichbare Ziele zu setzen | Kontrollüberzeugung, Zielorientierung, Durchhaltevermögen |
| realistische, altersangemessene Erwartungen an das Kind stellen | Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, Kontrollüberzeugung |
| das Kind in Entscheidungsprozesse einbeziehen | Kontrollüberzeugung, Selbstwirksamkeit |
| dem Kind eine anregungsreiche Umgebung anbieten | <u>Explorationsverhalten</u> Wie zeigt sich das? Nach der Bindungstheorie von Bowlby zeigen Kinder „Explorationsverhalten“, wenn sie sich sicher und geborgen fühlen und Bindungsverhalten, wenn sie sich unsicher sind oder sich nicht wohl fühlen, um so die Nähe zur Bezugsperson zu suchen, welche als eine „sichere Basis“ fungiert. |
| Routine in den Lebensalltag des Kindes bringen | Selbstmanagement, Selbstsicherheit |
| das Kind nicht vor Anforderungssituationen bewahren | Problemlösungsfähigkeit, Mobilisierung sozialer Unterstützung |
| dem Kind helfen, Interessen und Hobbys zu entwickeln | Selbstwertgefühl |
| ein resilientes Vorbild sind, dabei auch authentisch bleiben | effektive Bewältigungsstrategien |



8. Beschwerdemanagement

8.1 Haltungen zu Beschwerden oder Feedbacks

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Aller kleinsten von den Pädagogen*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance zu begreifen.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Uns ist bewusst, dass zwischen den Kindern und den Erwachsenen ein ungleiches Machtverhältnis besteht. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der pädagogischen Arbeit gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

Wir verstehen unter dem Begriff „Beschwerde“ alle kritischen Äußerungen von Mitarbeitern*innen, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.



8.2 Ziele des Beschwerdemanagements

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument, um die Rechte von Kindern, Eltern und Pädagogen*innen zu wahren.

- Sie dienen der Qualitätssteigerung und – Sicherung.
- Sie bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- Sie dienen der Prävention und schützen die Kinder.
- Sie ermöglichen eine Teilhabe aller innerhalb unserer Institution

8.3 Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Personen unseres Kinderhauses in Betracht. Alle Mitarbeiter*innen, Kinder und Eltern können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit. Alle Beschwerden werden der zuständigen Person übermittelt, um bearbeitet zu werden.

Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- unsere Elternvertreter (Namen hängen an den Infowänden der Gruppen)
- Pädagogen*innen
- Kitaleitung (04931-16116 oder leitung@kinderhaus-norden.de)

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- der Träger (Vorstandsvorsitzender)
- der/die zuständige Sachbearbeiter/innen im Amt für Jugend & Soziales in Norden
- die Kitaaufsicht (aktuell Frau Wibbeke; Tel: 0441-20546103; E-Mail: katharina.wibbeke@rlsb-h.niedersachsen.de?)



8.4 Mündliche Beschwerdemöglichkeiten

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

Für die Kinder:

- Der Morgen- bzw. Gesprächskreis:
Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Der Gruppenalltag:
Hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.

Für die Eltern:

- Die Entwicklungsgespräche:
Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit bei Bedarf ihre Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.
- Das Elterncafé:
Wir bieten in regelmäßigen Abständen ein Elterncafé an, in dem sich Eltern gegenseitig austauschen können und ggf. Beschwerden, Anregungen etc. an die Leitung herantragen können.



8.5 Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

Für alle Personen innerhalb und außerhalb des Kinderhauses Norden:

- In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können ausgefüllt in den Briefkasten im Flur (1. OG) gesteckt werden. Alternativ können sie uns auch auf dem Postweg oder über den Briefkasten neben dem Haus zugestellt werden.
- Ferner können Beschwerden per E-Mail an: info@kinderhaus-norden.de oder vorstand@kinderhaus-norden.de gesandt werden.
- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder und Eltern müssen darüber informiert werden.

8.6 Beschwerdeverfahren

1. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Parteien

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln und einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

2. Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betroffen sein, wird in Absprache mit dem Kind / den Kindern oder den Eltern die Beschwerde in der nächsten Team- oder Dienstsitzung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden.

Diese und weitere nötigen Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

3. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern



Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte werden ihnen gegenüber erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter*innen sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

9. Risiko- und Ressourcenanalyse

Das Team hat sich zu diesem Punkt zunächst mit Verhaltensänderungen der Kinder, den räumlichen Begebenheiten, kranken Kindern in der Einrichtung und der Medikamentenvergabe auseinandergesetzt.

Verhaltensänderungen der Kinder:

Auf Verhaltensänderungen und / oder Auffälligkeiten der Kinder folgt eine intensive Beobachtung und Auswertung dieser. Dafür benutzen wir ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen erhält.

Anschließend wird der Verdachtsfall in einem § 8a - Gespräch mit einer INSOFA bearbeitet und ggf. weitere Schritte eingeleitet.

Gefahrenzonen Räumlichkeiten:

Begründet durch die „räumliche Situation“ und aus pädagogischen Gründen, gibt es im Kinderhaus Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht gleich einsehbar sind (z.B.: die Lesecke im Kindergarten).

In der Krippe im 1. OG, gibt es mehrere Räumlichkeiten, welche nicht konstant von den Mitarbeitern*innen besetzt werden können, jedoch gerne zum Spielen genutzt werden. Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen.

Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Waschräume, Personal- und Besuchertoilette
- Tobe-Ruheraum in der Krippe
- Bewegungsraum
- Garderoben
- Essräume
- Bereiche des Gartens
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Lesecke, ...)

Kranke Kinder in der Einrichtung:



Grundsätzlich gilt in unserer Einrichtung, dass kranke Kinder in unserer Einrichtung nicht betreut werden. An dieser Stelle sehen wir die Fürsorgepflicht klar bei den Erziehungsberechtigten.

In Fällen von Krankheiten wie Läuse, Masern, Krätze, Keuchhusten, Magen-Darm-Erkrankungen, Windpocken und weitere, sind die Eltern verpflichtet diese der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu melden, damit diese Meldung dem Gesundheitsamt weitergeleitet werden kann.

Die Mitarbeiter*innen haben sich oft die Frage stellen müssen, ab wann ein Kind als krank gilt. In der Zusammenarbeit mit der Hausleitung und dem Vorstand sind wir zu folgenden Merkmalen gekommen:

Wenn das Kind:

- ✓ Fieber hat,
- ✓ sich am Gruppengeschehen nicht beteiligen kann,
- ✓ keinen Appetit zeigt und / oder nichts trinken will,
- ✓ auffällig mehr Körperkontakt sucht,
- ✓ auffällig weinerlich ist,
- ✓ Schmerzen äußert

In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten telefonisch kontaktiert und gebeten ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Dieses Verfahren dient sowohl dem Schutz des Kindes selbst als auch dem Schutz der anderen Kinder und Mitarbeiter*innen innerhalb der Gruppe, um ggf. Ansteckungen zu reduzieren und einen weiteren qualitativen pädagogischen Alltag für alle anderen Beteiligten gewährleisten zu können.

Medikamentenvergabe:

Im Kinderhaus haben wir uns dazu entschlossen keine Medikamente (eingeschlossen homöopathische Arzneimittel!) an Kinder zu vergeben.

Dennoch kann es dazu kommen, dass wir Kinder betreuen, welche auf ein bestimmtes Medikament wegen chronischen Erkrankungen o.ä. angewiesen sind. Da sich in diesen Fällen die Medikamentenvergabe innerhalb der Betreuungszeit teils nicht vermeiden lässt, werden alle Mitarbeiter*innen im Haus eine medizinische Einweisung und eine schriftliche Medikation des Medikaments von dem Facharzt des Kindes bekommen.

Die Anweisungen des Arztes müssen alle sechs Monate erneuert werden. Zudem müssen uns die Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung erteilen, in welcher die Anschrift der Eltern, ihre Telefonnummern und die des behandelnden Arztes vermerkt sind. Außerdem sind Hinweise zu möglichen Nebenwirkungen und dem Verhalten im Notfall zu vermerken.



10. Verfahrenspläne / Notfallpläne

10.1 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

1.

Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr.

2.

Die pädagogische Fachkraft schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (Beratungsstelle Norden) hinzugezogen.

Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

Hier werden die Informationen zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) in Form einer Fallberatung angestrebt.

Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

3.

Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise informiert und aufgeklärt, sofern die Gefahr nicht abwendbar ist.

Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

4.

Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung, wodurch die weitere Vorgehensweise festgelegt wird.

5.

Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt.

Eine Entbindung der Schweigepflicht wird in diesem Zusammenhang erbeten.



6.

Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern.

Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt.

7.

Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline: Tel. 0800 1921000).

8.

Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert.

Bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

10.2 Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdende Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft und ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- detaillierte Schilderung der Beobachtungen / Inhalte:
sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und dieses auch innerhalb des Teams kommuniziert.



10.3 Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach dem Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies kann nur durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung und / oder durch eine Aushilfskraft (z.B. 450 Euro-Jobber) geleistet werden.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach:

1. Die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt.
2. Die pädagogischen Angebote reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden.
3. Die Öffnungszeiten reduziert.
4. Eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung zu Hause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut.
5. In letzter Instanz müssen unterbesetzte Gruppen, bis ausreichend Personal zur Verfügung steht, geschlossen werden.

Diese beschriebenen Maßnahmen werden von der Leitung mit dem Träger / Vorstand abgesprochen und in geeigneter und situativer Weise den Eltern gegenüber kommuniziert.

Anschließend folgt eine Meldung an den Landkreis Aurich und / oder an das Landesjugendamt.

11. Kooperation und Vernetzung

- Landkreis Aurich (Maren Engin; Fachberaterin)
- Amt für Jugend & Soziales Regionalteam Nord
- Erziehungs- und Familienberatung (Bahnhofstraße 27, 26506 Norden)
- Insofa (Insoweit erfahrende Fachkraft): Frau Marianne Goede, Frau Karin Löwe, Herr Eike Korff, Herr Björn Kiedrowski



12. Literatur- und Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- Maywald, Jörg: „Kinderschutz in der Kita - Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher“. Herder. 2013
- Endres, Ursula: „Grenzen achten“ Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen – Ein Handbuch für die Praxis. 3. Auflage. Kiepenheuer & Witsch. 2012
- Wustmann, Corina: Was Kinder stärkt. Herder, 2003 (S.126 f.)
- Krenz, Armin: Psychologie für Erzieherinnen und Erzieher. , 2007
Handlungsstrategien zur Förderung von Resilienz nach Wustmann.
- Fthenakis, Wassilios E.: Kompetent erziehen - Kinderschutz und Kinderrechte; Fragen und Antworten. 1. Auflage. Westermann, 2019
- Ihlenfeld, Lars / Klaus, Holger: Rechte und Pflichten in der Kita; Beltz Verlag, 2014
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage. Beck Juristischer Verlag. 2022
- Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita. 3. Auflage. Herder. 2018
- Maywald, Jörg: Kinderwohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Herder. 2021
- Maywald, Jörg: Kinderschutz in der Kita - Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Herder. 2013
- Regner, Michael / Schubert-Suffrian, Franziska: Partizipation in der Kita - Projekte mit Kindern gestalten. Herder. 2011
- Maywald, Jörg: Kinderrechte in der Kita - Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder. 2016
- Sommer, Marie: Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern. 2. Auflage. 2020
- Schubert-Suffrian, Franziska / Regner, Michael: Kindergarten heute - Partizipation in Kita und Krippe. Herder. 2015
- Schubert-Suffrian, Franziska / Regner, Michael: Kindergarten heute - Beschwerdeverfahren für Kinder. Herder. 2014

KINDERHAUS NORDEN



Internet-Quellen

- Positionspapier „Partizipation in der Kindertagesstätte“. Verfügbar unter: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/2014_02_20_Positionspapier_Partizipation_DIN_A4.pdf [08. Oktober 2022, 14³⁵ Uhr]
- Kinderschutz „Verhaltensampel Klause-Entdecker“. Verfügbar unter: <https://www.klause-entdecker.de/willkommen/unsere-konzeption/> [08. Oktober 2022, 14⁴⁵ Uhr]
- „Kinderschutzkonzept Uni Kindergarten e.V.“. Verfügbar unter: https://uni-kindergarten.de/wp-content/uploads/2020/01/Kinderschutzkonzept_Uni-Kindergarten_V_1.pdf [08. Oktober 2022, 14⁵⁰ Uhr]
- „Schutzkonzept der Kitas“. Verfügbar unter: https://pestalozzi-hamburg.de/wp-content/uploads/2016/05/Kita_Schutzkonzept_4_15.pdf [08. Oktober 2022, 15⁰⁰ Uhr]



13. Anhänge

Anhang 1

Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen

Im Kinderhaus sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter*innen geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter*innen werden.

1. Ich toleriere keine physische und psychische Gewalt gegen Kinder in unserer Kita.
2. Ich toleriere in keiner Weise sexuelle Übergriffe in der Kita, gegen Kinder durch Mitarbeitende Und unter Kindern.
3. Ich verpflichte mich in der Kita, den mir anvertrauten Kindern Schutz zu bieten.
4. Erhalte ich Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leite ich diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter. Ist die Kitaleitung selbst involviert und / oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger / Kitaaufsicht) zu informieren.
5. In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
6. Ich küsse keine Kinder. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
7. Ich begleite das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
8. Die Kinder werden nur von **einer** Bezugsperson gewickelt.
9. Wird im Sommer im Garten geplantscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung, Badewindel oder Unterwäsche.
10. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
11. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
12. Die Geschlechtsteile werden von mir anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide / Vagina“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

KINDERHAUS NORDEN



Anhang 2

Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter*innen, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name:

Datum:

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!



Anhang 3

| | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|----------------|
| Beschwerde- und Feedbackprotokoll | | | |
| Wer hat die Beschwerde vorgebracht? | | | |
| Telefon / E-Mail: | | | |
| Datum: | | | |
| Wer nahm die Beschwerde entgegen? | | | |
| Erstbeschwerde | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> | Eingangsdatum: |
| Folgebeschwerde | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> | Eingangsdatum: |
| Sachverhalt der Beschwerde | | | |
| Wer ist zu beteiligen | | | |
| Gemeinsame Vereinbarungen / Sofortmaßnahmen | | | |

KINDERHAUS NORDEN



| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| | | |
| Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Abgeschlossen am: | | |

Unterschrift Beteiligte:



14. Erklärung

Diese Konzeption wird vom Träger / Vorstand, den Elternvertretern, sowie den Pädagogen*innen unterschrieben und ist damit ein Teil des Dienstvertrages, der so lange Gültigkeit besitzt, bis die Konzeption in vorliegender Form aufgehoben / gekündigt und / oder verändert wird.

Diese vorliegende Konzeption des Kinderhauses wurde von den Pädagogen*innen erarbeitet und wird durch die Unterschriften verbindlich für die Arbeit anerkannt.

Sonja Bengler
(Kinderhausleitung)

Berolike Sander
(stellvertretende Kinderhausleitung)

Irina Vogel
(Gruppenleitung Kindergartengruppe
Seesterne)

Martina Janssen
(Gruppenleitung Krippengruppe Robben)

Maria Hudziak

Annika Spliesgart

Stefanie Sasse

Nina Häbner

Yvonne Jeschke

Susanne Braun

Die vorliegende Konzeption des Kinderhauses wurde von uns zur Kenntnis genommen und genehmigt. Sie ist ein Teil des Dienstvertrages.

Träger
(Vorstand Kinderhaus Norden e.V.)

Stempel

KINDERHAUS NORDEN



Die vorliegende Konzeption wurde von den Elternvertretern des Kinderhauses gelesen.
Die Elternvertreter erteilen hiermit ihre Zustimmung.

Elternrat Kindergartengruppe Seesterne:

Elternrat Krippengruppe Robben:

Elternrat Krippengruppe Fische:
